

Antrag 68/II/2023**AGS Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion (Konsens)****Lärmblitzer in ganz Brandenburg einsetzen - gesetzliche Grundlage schaffen**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Fraktionen
2 Brandenburgs und der Brandenburger Gemeinden
3 sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Lan-
4 desregierung und der Gemeinden und auch der Bun-
5 destagsfraktion und der Bundesregierung setzen
6 sich dafür ein, dass

- 7 1. landesweit sogenannte „Lärmblitzer“ an ex-
8 ponierten Stellen eingerichtet werden,
- 9 2. die gesetzlichen Grundlagen für die straf-
10 rechtliche Verfolgung von Führern von lärm-
11 verursachenden Fahrzeugen geschaffen werden.
12

13

14

15 Begründung

16 Berlin und andere Großstädte in Deutschland pla-
17 nen nicht nur die Geschwindigkeitsüberwachung
18 auszuweiten. Auch den Verkehrslärm wollen die Be-
19 hörden eindämmen. Insbesondere die mutwillige
20 Überschreitung der maximal erlaubten db-Werte
21 durch zu laute Auto- und Motorradgeräusche soll
22 nicht mehr ungestraft bleiben. Die Behörden in Ber-
23 lin wollen 2023 nicht nur zehn neue Blitzer zur Tem-
24 poüberwachung aufstellen, sondern auch Lärmblit-
25 zer aus Frankreich ausleihen und in der Innenstadt
26 testen.

27 Der Lärmblitzer „Medusa“ ist seit 2019 in Frankreich
28 im Einsatz. Zunächst wurde er versuchsweise ein-
29 gesetzt, um Lärmquellen zu erkennen und zuzuord-
30 nen. Mittlerweile sind die Messgeräte in Paris und
31 in weiteren Städten in Frankreich, wie in Nizza und
32 Toulouse, testweise im Einsatz.

33 Wie funktioniert der Lärmblitzer?

34 Der Lärmblitzer besteht aus zwei Grund-
35 Komponenten: den Laustärkensänsoren „Medusa“
36 und dem Radar „Hydra“. Auch wenn das Über-
37 wachungssystem sich noch im Prototyp-Stadium
38 befindet, soll es bald in der Praxis eingesetzt wer-
39 den. Die Lärmblitzer nehmen ihre Umgebung durch
40 vier Mikrofone und einer 180-Grad-Weitwinkel-
41 Kamera wahr. Durch die eingebaute Software kann
42 das Überwachungssystem genau feststellen, von
43 welchem Fahrzeug wie viel Lärm verursacht wird.

44 Um die Lärmbelästigung adäquat strafrechtlich ver-
45 folgen zu können, müsste der Staat die aktuelle Ge-
46 setzeslage ändern. Im Moment wird im Bußgeld-
47 katalog das Autoposing bestraft. Beschrieben wird
48 das Autoposing als das Verursachen von unnötigem
49 Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelästigung so-
50 wie das unnütze Hin- und Herfahren. Die Strafe ist
51 ein Bußgeld bis zu 100 Euro.

52 Nicht nur in Brandenburg, sondern im gesamten
53 Bundesgebiet kommt es immer wieder zu gro-
54 ßen Lärmbelästigungen durch „frisierte“ Fahrzeu-
55 ge, Überdrehen des Motors, sowie durch Fahrzeu-
56 ge mit laut aufgedrehten Musikempfängern, bzw.
57 durch übermäßige Verstärker-Anlagen.

58 Diese Fahrzeuge sind in weiter Umgebung zu hö-
59 ren und stören die Nachtruhe der Anwohnenden.
60 Besonders betroffen sind Anwohner in unmittelbarer
61 Nähe von Ampelanlagen. Dies hat gesundheitliche
62 Probleme zur Folge, die vermeidbar wären. Da heute
63 schon maximale db-Werte von Autos reglementiert
64 sind, ist das mutwillige rücksichtslose Verhalten der
65 Fahrer solcher Fahrzeuge strafrechtlich bewertbar.
66 Voraussetzung ist die Aufstellung von Lärmblitzern
67 nach französischem Vorbild.

68

69